

[ca. 1625]

A

URTEILSSPRUCH DES GERICHTES VON CHAM IM STREITE ZWISCHEN  
KONRAD III. ZURLAUBEN EINERSEITS UND LAND-  
AMMANN JOHANN PETER VON ROLL UND KOMTUR  
JOHANN LUDWIG VON ROLL ANDERSEITS

*Cham I, 239*

---

Johann Jakob Kolin, Bürger von Zug und derzeit Obervogt von Cham bekennt, dass [Konrad III. Zurlauben] - der 1612<sup>1</sup> Statthalter von Stadt und Amt Zug gewesen und sich damals auf Bitten von Landammann Johann Peter von Roll von Uri als Anwalt von dessen Bruder, Komtur Johann von Roll, der Streitsache, die dieser mit der "Tuttschen Zungen" ausgefochten, angenommen habe - vor ihm und dem Gerichte von Cham erschienen sei und gegen die beiden "Rollen" geklagt habe. Landammann von Roll habe Zurlauben seinerzeit für obige Tätigkeit, die er treu und unter grossen Kosten erfüllt habe, neben dem Ersatz aller Auslagen [das Vorkaufsrecht auf] Hof [Löbernhof], Schloss [St. Andreas] und Güter zu Cham, oder, sofern er dies nicht beanspruche, den Gegenwert davon versprochen. Gleichzeitig sei ihm auch empfohlen worden, sich über Lux Brenneisen an dessen Bruder, Komtur in Wyttingen, heranzumachen und beide gleichfalls für seine Sache zu gewinnen. Auch diesen seien gute Belohnungen in Aussicht gestellt worden. Als er, Zurlauben, zu all diesen Versprechungen einige Zweifel geäussert, habe ihm dies von Roll schriftlich geben wollen. Angesichts des Standes von Landammann von Roll sei dies Zurlauben aber nicht billig erschienen. Die beiden "Rollen" hätten ihn auch gebeten, den Lehenmann Jakob Hess auf dem Löbernhof zu belassen. Auch habe er, Zurlauben, eine auf dem Hof lastende Gült von den Vettern der "Rollen" in Zürich übernommen, dies in der Absicht, dadurch die späteren Zinse herabzusetzen. Trotz häufigem schriftlichem und mündlichem Mahnen sei ihm aber der Besitz nie abgetreten worden. Ja, als er 1619 in Frankreich weilte, seien der Hof und die Güter unter Missachtung seiner Vor-

3/2  
9/18

rechte an Statthalter [Paul] Bengg und das Schloss an Kaspar Brandenburg übergegangen. Er aber habe noch vor diesen des öftern das Zugrecht geltend gemacht, wie die vor drei Jahren deswegen von Oswald Sifrig in Cham eingeholten beeidigten Kundschaften zur Genüge beweisen würden. Damals habe Landammann von Roll versprochen, ihm, Zurlauben, die Güter zu überlassen, doch sei das Versprechen nie gehalten worden.

Darauf habe er den Hof und das Schloss mit Arrest belegen lassen und einen Rechtsspruch verlangt. Von Roll aber habe durch seinen Anwalt Johann Jauch Aufschub begehrt und für acht Tage auch zugebilligt erhalten. Johann Ludwig von Roll und alle Mitinteressierten seien davon benachrichtigt und gebeten worden, sich vor dem Gericht einzufinden, ansonst das Recht seinen Fortgang nehme.

Nach Einsichtnahme in die von Zurlauben vorgelegten Beweisstücke sei das Gericht zu folgendem Spruch gekommen: Dass Konrad III. Zurlauben Schloss, Hof und Güter zu Cham und alle daraus fließenden Einkünfte zu Recht besitzen solle, es sei denn, die "Rollen" würden innert 14 Tagen eine andere annehmbare Befriedigung der berechtigten Ansprüche Zurlaubens vorschlagen. Beiden Parteien bleibe es unbenommen, innert 14 Tagen gegen diesen Spruch beim Stadt- und Amtsrat Einspruch zu erheben.

1) nach Zumbach/Ammänner Nr. 70 war er erst ab 1613 Statthalter

---

Konzept oder Kopie von Konrad III. Zurlauben. Das Papier ist teilweise vom Tintenfrass zerstört.

AH 9, 46-49 - Blatt 46 leer